

F r e i w i l l i g e F e u e r w e h r

H e i s e b e c k

Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Heisebeck der Gemeinde Wesertal

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Heisebeck.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wesertal, OT. Heisebeck

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Heisebeck hat die Aufgabe
 - 1.1. das Feuerwehrwesen der Gemeinde Wesertal, OT Heisebeck zu fördern,
 - 1.2. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - 1.3. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - 1.4. die Jugendfeuerwehr und ggf. die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Wesertal OT Heisebeck zu fördern,
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - 1.2. den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - 1.3. den Ehrenmitgliedern,
 - 1.4. den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die die Altersgrenze von 55 Jahren erreicht haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Heisebeck e.V. gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tag des Todes.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - 1.1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch die gesonderte Beitragsordnung festzusetzen sind,
 - 1.2. durch freiwillige Zuwendungen,
 - 1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. Mitgliederversammlung
 - 1.2. Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberchtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Stimmberchtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 1.2. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des stellvertretenden Kassierers und des Schriftführers für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - 1.3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - 1.4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers sowie des stellvertretende Kassierers,
 - 1.6. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.8. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 1.9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

- 1.1. dem Vorsitzenden,
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3. dem Kassierer,
- 1.4. dem stellvertretenden Kassierer,
- 1.5. dem Schriftführer

Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Jugendwart, der Leiter der Altersabteilung sowie der 1. Aktivensprecher sind, soweit sie nicht bereits durch die Wahlen dem Vereinsvorstand angehören, kraft Amtes als stimmberechtigte Beisitzer, Mitglied des Vorstands.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12

Geschäftsleitung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 **Rechnungswesen**

1. Der Kassierer und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes vom Vorstand dazu ermächtigtes Vorstandsmitglied, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Für Ausgaben, die den Betrag von 5.000,00 € überschreiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ Wesertal OT Heisebeck zu verwenden hat.

§15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.